

06.12.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6117 vom 05. November 2021  
der Abgeordneten Monika Düker und Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/15550

### **Wurden in NRW Bull-Bear-Strategien zur Steuervermeidung angewandt?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Oktober 2021 berichteten mehrere Medien erstmalig über die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften München und Frankfurt und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gegen rund 100 Beschuldigte wegen des Verdachts der schweren Steuerhinterziehung mittels eines bisher nicht von den Finanzbehörden durchdrungenen Steuerhinterziehungsmodells.<sup>12</sup>

Durch das von einer Finanz- und Beratungsfirma mit Sitz in Bayern erdachte Modell, bei dem Gewinne und Verluste so miteinander verrechnet werden, dass Gewinne nur einmal versteuert, Verluste aber doppelt geltend gemacht worden seien, sollen Hunderte Millionen Euro Steuergeld hinterzogen worden sein.

Nach einer Änderung des Umwandlungsrechts durch den Bundesgesetzgeber in diesem Jahr sollen diese sogenannten Bull-Bear-Strategien endgültig rechtswidrig sein. Ob die Anwendung des Modells vor der Gesetzesänderung des Umwandlungssteuergesetzes gedeckt war, wie es ein Anwalt eines Beschuldigten aussagt, ist nun Teil der Ermittlungen.

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 6117 mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Sind den Finanzbehörden in NRW Fälle bekannt, in denen das beschriebene Steuervermeidungsmodell angewandt worden ist?***

Ja.

---

<sup>1</sup> <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/cum-ex-zwei-razzia-steuern-1.5441716>

<sup>2</sup> <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/steuern/unternehmer-beschuldigt-vorwurf-der-schweren-steuerhinterziehung-schock-fuer-multimillionaere-und-milliardaere/27719752.html?ticket=ST-521303-WhNBZw0doR3bf6buv6R0-cas01.example.org>

**2. *Wie haben die Finanzbehörden in NRW auf diese Fälle reagiert? Bitte aufschlüsseln nach Fällen vor und nach der Gesetzesänderung des Umwandlungsrechts auf Bundesebene 2021.***

Alle in Nordrhein-Westfalen bekannt gewordenen Fälle sind den Finanzbehörden vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung zur Kenntnis gelangt. Nach der bundeseinheitlich abgestimmten Auffassung der Finanzverwaltung ist das von der Steuergestaltung beabsichtigte Ergebnis ungeachtet der rückwirkenden Gesetzesänderung schon nicht mit der bis dahin geltenden Rechtslage zu vereinbaren gewesen.

**3. *Gibt es eine Anweisung des Finanzministeriums an die Oberfinanzdirektion oder die Finanzämter, rückwirkend Fälle zu ermitteln, in denen das beschriebene Steuerermeidungsverfahren angewandt wurde, um gegebenenfalls Steuerrückforderungen auszustellen?***

Es gibt eine gesetzliche Regelung zur Missbrauchsbekämpfung, die im Jahr 2021 in das Umwandlungssteuergesetz aufgenommen worden ist, um die mit der Steuergestaltung verbundenen finanziellen Risiken für die öffentlichen Haushalte rechtssicher zu schließen. Diese erfasst unter bestimmten Voraussetzungen auch Altfälle, die vor der Gesetzesänderung umgesetzt worden sind. Die Finanzverwaltung wendet diese gesetzliche Regelung selbstverständlich an.